

**Aufhebung des Bebauungsplanes  
"Gewerbegebiet Länderäcker"  
in Großaltdorf  
nach § 1 Abs. 8 BauGB  
sowie der Satzung über örtliche  
Bauvorschriften zum Bebauungs-  
plan nach § 74 LBO**

Anlage 1 zur Begründung

**Umweltbericht  
zum Bebauungsplan**

Gefertigt: Ellwangen, 05.08.2019

Projekt: VB1803 / 466120

Bearbeiter/in: IH, BK

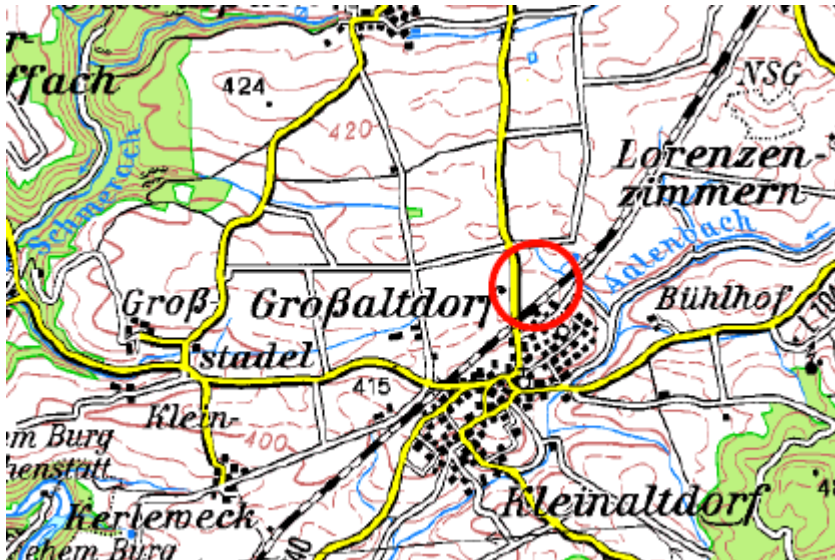
**stadtlandingenieure GmbH**  
73479 Ellwangen  
Wolfgangstraße 8  
Telefon 07961 9881-0  
Telefax 07961 9881-55  
office@stadtlandingenieure.de  
www.stadtlandingenieure.de

## **INHALTSVERZEICHNIS**

<b>1. Einleitung.....</b>	<b>3</b>
1.1. Angaben zum Standort .....	3
1.2. Inhalt und Ziele des Bebauungsplanes .....	3
1.3. Überblick relevante Fachgesetze und Fachpläne zum Gebiet.....	4
<b>2. Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen nach §1 Abs.6 Nr.7 und § 1a BauGB.....</b>	<b>5</b>
2.1. Boden, Fläche .....	5
2.2. Wasser .....	6
2.3. Klima, Luft .....	6
2.4. Tiere und Pflanzen .....	7
2.5. Landschafts- und Ortsbild.....	8
2.6. Erholung / Mensch und Gesundheit.....	8
2.7. Kultur- und Sachgüter .....	9
2.8. Zusammenfassung der Eingriffsbewertung.....	9
<b>3. Kompensation.....</b>	<b>10</b>
<b>4. Alternativenprüfung, Auswirkungen bei schweren Unfällen .....</b>	<b>10</b>
4.1. Alternativen .....	10
4.2. Umweltrelevante Auswirkungen bei schweren Unfällen .....	10
<b>5. Zusätzliche Angaben .....</b>	<b>10</b>
<b>6. Allgemein verständliche Zusammenfassung .....</b>	<b>10</b>
<b>7. Quellenverzeichnis.....</b>	<b>11</b>

## 1. EINLEITUNG

### 1.1. Angaben zum Standort



Das Aufhebungsgebiet befindet sich am nördlichen Ortsrand von Großaltdorf. Es wird derzeit hauptsächlich landwirtschaftlich als Acker und Grünland genutzt. Außerdem als Verkehrsflächen: Die Kreisstraße K 2668 begrenzt das Gebiet im Westen und der ‚Länderäckerweg‘ (Erd-/ Grasweg) verläuft quer durch das Aufhebungsgebiet. Ganz im Osten stellt der in Nord-Südrichtung und teilweise parallel zum Länderäckerweg verlaufende Razenbach die Begrenzung des Gebietes dar. Im Süden sind die Böschungflächen der Bahnlinie locker mit Gehölzen und Gehölzgruppen bepflanzt.

Die Fläche ist weitgehend eben, nur randlich fällt sie zum Razenbach hin ab. Der Feldweg verläuft hier im Einschnitt.

Innerhalb und direkt außerhalb des Geltungsbereiches befinden sich zwei nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope.

### 1.2. Inhalt und Ziele des Bebauungsplanes

Die städtebaulichen Zielsetzungen des Bebauungsplans konnten bislang aus Eigentumsgründen nicht umgesetzt werden. Durch die Planung der Deutschen Bahn AG den plangleichen Bahnübergang in Großaltdorf südlich des Aufhebungsgebietes im Zuge der K 2668 zu schließen, ist in der Folge eine geänderte Führung der K 2668 an dieser Stelle geplant. Damit ist die im Bebauungsplan „Gewerbegebiet Länderäcker“ vorgesehene verkehrliche Erschließung nicht mehr möglich.

Der Bebauungsplan mit einer Größe von 4,8 ha und die Satzung über örtliche Bauvorschriften sollen deshalb durch ein förmliches Aufhebungsverfahren ersatzlos außer Kraft gesetzt werden.

Im Änderungsgebiet werden die bisherigen Nutzungen, wie vor der Aufstellung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Länderäcker“ und wie oben beschrieben, beibehalten und fortgeführt werden.

### **1.3. Überblick relevante Fachgesetze und Fachpläne zum Gebiet**

Neben den allgemeinen gesetzlichen Grundlagen wie dem Baugesetzbuch, den Naturschutzgesetzen, der Immissionsschutz-Gesetzgebung, der Abfall- und Wassergesetzgebung und dem Bundes-Bodenschutzgesetz, wurden im konkreten Fall die Vorgaben der übergeordneten Fachplanungen berücksichtigt.

#### Regionalplan (RP)

Im Regionalplan 2020 der Region Heilbronn-Franken (rechtsverbindlich seit 03.07.2006) ist das Plangebiet als Gewerbefläche dargestellt. Nach Süden grenzt die Bahnlinie Crailsheim-Schwäbisch Hall an, nach Westen, Norden und Osten ist zunächst unbeplante, weiße Fläche und etwas weiter entfernt ‚Regionaler Grünzug‘ (Plansatz 3.1.1.) dargestellt.

#### Flächennutzungsplan (FNP)/ Landschaftsplan (LP)

Der rechtsverbindliche Flächennutzungsplan 2002 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbandes Ilshofen-Vellberg (rechtskräftig seit 16.05.2003) stellt die Aufhebungsfläche als Gewerbefläche dar. Quer durch das Gebiet verläuft eine 20-kV-Freileitung der EnBW. Im Osten befindet sich ein nach § 30 BNatSchG geschütztes Biotop „Feldhecke gegenüber Bahnhof Großaltdorf (Nr. 16825 127 0604)“. Im Süden grenzt die Bahnlinie Crailsheim-Schwäbisch Hall an, im Westen die Kreisstraße 2668 und ein nach § 30 BNatSchG geschütztes Biotop „Baumhecken an der K 2668 zwischen Großaltdorf und Oberaspach (Nr. 16825 127 0720)“. Nach Norden und Osten schließt landwirtschaftliche Fläche an.

Aussagen zum Landschaftsplan des Gemeindeverwaltungsverbandes Ilshofen-Vellberg vom 08.05.2003 siehe Begründung.

#### Bebauungsplan (BPL)

Der Bebauungsplan „Gewerbegebiet Länderäcker“ trat am 05.11.1999 in Kraft und setzt im Wesentlichen Gewerbegebiet GE, eingeschränktes Gewerbegebiet GEE und Verkehrsflächen fest sowie öffentliche und private Grünflächen mit Pflanzbindung und Pflanzgeboten zur Einbindung und Randeingrünung. Außerdem Leitungsrechte (für 20 kV-Leitung und Oberflächenwasser) und ein Regenrückhaltebecken.

#### Schutzgebiete

Ausgewiesene Schutzgebiete, Flora-Fauna-Habitate oder Naturdenkmale sind von der Planung nicht betroffen.

Im Osten innerhalb des Geltungsbereiches befindet sich ein nach § 30 BNatSchG geschütztes Biotop „Feldhecke gegenüber Bahnhof Großaltdorf (Nr. 16825 127 0604)“.

Im Westen außerhalb des Geltungsbereiches befindet sich ein nach § 30 BNatSchG geschütztes Biotop „Baumhecken an der K 2668 zwischen Großaltdorf und Oberaspach (Nr. 16825 127 0720)“. Die Biotope werden von der Planung nicht tangiert und bleiben unverändert.

## **2. BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER VORAUSSICHTLICH ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN NACH §1 ABS.6 NR.7 UND § 1A BAUGB**

### **2.1. Boden, Fläche**

Der Boden erfüllt nach § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutz-Gesetz (BBodSchG) folgende drei Hauptfunktionen:

- Natürliche Funktionen
- Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte
- Nutzungsfunktionen

Die Bewertung der Böden in ihrer natürlichen Funktion erfolgt auf der Grundlage der Angaben des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB):

- Natürliche Bodenfruchtbarkeit: mittel bis hoch
- Ausgleichskörper im Wasserkreislauf: gering bis mittel
- Filter und Puffer für Schadstoffe: hoch
- Standort für natürliche Vegetation: hoch bis sehr hoch wird nicht erreicht

#### **Bestand**

Schutzgebiete (Geotope oder Bodendenkmale) sind innerhalb der Aufhebungsfläche oder im näheren Umfeld nicht vorhanden.

Geologisch befindet sich die Aufhebungsfläche im Unterkeuper. Hier herrschen Pseudogley-Parabraunerden und Parabraunerden aus Lösslehm vor.

Das Aufhebungsgebiet befindet sich am nördlichen Ortsrand von Großaltdorf. Es wird derzeit hauptsächlich landwirtschaftlich als Acker und Grünland genutzt. Außerdem als Verkehrsflächen: Die Kreisstraße K 2668 begrenzt das Gebiet im Westen, der teilversiegelte ‚Länderäckerweg‘ (Schotter-/ Grasweg) verläuft quer durch das Aufhebungsgebiet. Ganz im Osten stellt der in Nord-Südrichtung und teilweise parallel zum Länderäckerweg verlaufende Razenbach die Begrenzung des Gebietes dar. Im Süden schließt die auf einem Damm verlaufende Bahnlinie an. Die Fläche ist weitgehend eben, nur randlich fällt sie zum Razenbach hin ab. Der Feldweg verläuft hier im Einschnitt.

Vorbelastungen sind mit Ausnahme der Versiegelung im Bereich der Kreisstraße K2668 und der Teilversiegelung im Bereich des Feldweges ‚Länderäckerweg‘ nicht bekannt.

#### **Entwicklungsprognose/ Bewertung**

Es ist davon auszugehen, dass die Fläche durch die Aufhebung des Bebauungsplanes wie bisher weiter intensiv landwirtschaftlich genutzt wird. Bei einer Beibehaltung der aktuellen landwirtschaftlichen Nutzung ist auch weiterhin mit dem Eintrag ungünstiger Stoffe in die angrenzenden Biotope und den Bach zu erwarten.

Die geplante und durch den Bebauungsplan zulässige Bebauung der Fläche unterbleibt.

Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes sind **keine erheblichen Auswirkungen** auf das Schutzgut zu erwarten.

## 2.2. Wasser

Das Schutzgut Wasser wird in Grundwasser und in fließende oder stehende oberirdischen Gewässer gegliedert. Die Bedeutung der Oberflächengewässer als Lebensraum für Pflanzen und Tiere hängt von der Morphologie und der Wasserqualität ab.

Die Bedeutung eines Grundwasserleiters und seiner Regelungsfunktion im Wasserhaushalt wird von der Art und Mächtigkeit der Grundwasserleiter (Kluft-, Poren- oder Karstgrundwasserleiter) bestimmt. Für die Nutzbarkeit des Wassers sind Wasserqualität und –quantität wesentliche Kriterien, die von geogenen und anthropogenen Faktoren geprägt werden. Der Einfluss auf die Vegetation und damit auch auf Tiere und Landschaft ist vom Grundwasserflurabstand abhängig.

### Bestand

Wasserschutzgebiete oder Überschwemmungsflächen sind innerhalb des Geltungsbereichs oder im näheren Umfeld nicht vorhanden.

Die Flächen werden der hydrologischen Einheit des Gipskeuper und des Unterkeuper zugeordnet und als Grundwassergeringleiter im Übergang zum Grundwasserleiter eingestuft.

Am östlichen Rand begrenzt der Razenbach den Geltungsbereich. Es handelt sich um einen kleinen Bach in offenem Gerinne, der unter dem Feldweg und im weiteren Verlauf unter der Bahnlinie verdolt ist. Er weist einen schmalen Gewässerrandstreifen auf. Im Landschaftsplan ist er auf Höhe des Plangebietes als naturferner Bach dargestellt.

Vorbelastungen sind mit Ausnahme der Verdolungen nicht bekannt.

### Entwicklungsprognose/ Bewertung

Es ist davon auszugehen, dass die Fläche durch die Aufhebung des Bebauungsplanes wie bisher weiter intensiv landwirtschaftlich genutzt wird. Bei einer Beibehaltung der aktuellen landwirtschaftlichen Nutzung ist auch weiterhin mit dem Eintrag ungünstiger Stoffe in die angrenzenden Biotope und den Bach zu erwarten.

Die geplante und durch den Bebauungsplan zulässige Bebauung der Fläche unterbleibt. Dadurch entstehen keine neuen versiegelten Flächen.

Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes sind **keine erheblichen Auswirkungen** auf das Schutzgut zu erwarten.

## 2.3. Klima, Luft

Die Bedeutung der Schutzgüter Klima und Luft als Lebensgrundlage für den Menschen wird von der Luftqualität und von den klimatisch ausgleichenden Funktionen eines Raumes bestimmt, auf die insbesondere die belasteten Verdichtungsräume angewiesen sind. Die gegenüber dem Umland deutlich höhere Temperatur verursacht vor allem im Sommer Belastungen. Zusätzliche Belastungen entstehen durch Schadstoffimmissionen und deren Anreicherung bei Inversionswetterlagen.

### Bestand

Sowohl die klimatischen Ausgleichsflächen als auch die belasteten Flächen können durch Änderungen der Raumnutzung, insbesondere Versiegelung und Überbau-

ung, beeinflusst werden. Die Luftaustausch- und Kaltluftammelbereiche sind besonders sensibel gegenüber Nutzungsänderungen und Barrierewirkungen.

Das Plangebiet kann als Freilandklimatop eingestuft werden. Kennzeichnend ist hierfür ein ungestörter stark ausgeprägter Tagesgang von Temperatur und Feuchtigkeit, eine windoffene Lage und starke Frisch-/Kaltluftproduktion.

**Kalt- und Frischluft:**

Gering bis mäßig geneigte Wiesen- und Ackerflächen sind Hauptproduzenten der Kaltluft und dadurch besonders bedeutsam für das Klimapotential.

Vorbelastung: Durch den als Barriere wirkenden Bahndamm hat das Gebiet keine siedlungsrelevante Bedeutung.

**Lufthygiene:**

Es besteht eine gewisse lufthygienische Vorbelastung durch Nähe der K 2668 und durch die Nähe der Bahnlinie.

### **Entwicklungsprognose/ Bewertung**

Es ist davon auszugehen, dass die Fläche durch die Aufhebung des Bebauungsplanes wie bisher weiter intensiv landwirtschaftlich genutzt wird.

Die geplante und durch den Bebauungsplan zulässige Bebauung der Fläche unterbleibt. Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes sind **keine erheblichen Auswirkungen** auf das Schutzgut zu erwarten.

## **2.4. Tiere und Pflanzen**

Das Vorkommen von Tier- und Pflanzenarten ist eng mit den vorhandenen Lebensräumen bzw. -strukturen verknüpft. Daher werden zunächst die Biotopstrukturen kartiert und bewertet. Das weitverbreitete, biotoptypische Artenspektrum ist dabei mitberücksichtigt.

Der spezielle Artenschutz wird gesondert betrachtet und widmet sich Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV und der Vogelschutzrichtlinie.

### **Bestand**

Ausgewiesene Schutzgebiete, Flora-Fauna-Habitate oder Naturdenkmale sind von der Planung nicht betroffen.

Im Osten innerhalb des Geltungsbereiches befindet sich ein nach § 30 BNatSchG geschütztes Biotop „Feldhecke gegenüber Bahnhof Großaltdorf (Nr. 16825 127 0604)“.

Im Westen außerhalb des Geltungsbereiches befindet sich ein nach § 30 BNatSchG geschütztes Biotop „Baumhecken an der K 2668 zwischen Großaltdorf und Oberaspach (Nr. 16825 127 0720)“. Diese Biotope werden von der Planung nicht tangiert und bleiben unverändert bestehen.

Der überwiegende Teil der Fläche ist eben und intensiv landwirtschaftlich als Acker genutzt, kleinflächig auch als Grünland. Im südöstlichen Bereich, im Umfeld des Razenbaches, ist das Gelände eingeschnitten und wird intensiv beweidet. Die intensive Beweidung ist durch Trittschäden zu erkennen. Der Bachlauf ist von der Beweidung ausgenommen und weist einen schmalen Hochstaudensaum auf. In diesem östlichen Bereich sind einige Gehölze und der geschützte Heckenabschnitt vorhanden. Weitere Gehölze befinden sich am Bahndamm.

Es besteht eine gewisse Vorbelastung durch die intensive Landwirtschaft bzw. intensive Beweidung der Flächen sowie durch die Zerschneidungswirkung der Bahnlinie und der Kreisstraße.

#### **Entwicklungsprognose/ Bewertung**

Es ist davon auszugehen, dass die Fläche durch die Aufhebung des Bebauungsplanes wie bisher weiter intensiv landwirtschaftlich genutzt wird. Die geplante und durch den Bebauungsplan zulässige Bebauung der Fläche unterbleibt.

Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes sind **keine erheblichen Auswirkungen** auf das Schutzgut zu erwarten.

#### **Spezieller Artenschutz nach § 44 BNatSchG**

Da der derzeitige Zustand und die derzeitige Nutzung durch die Aufhebung des Bebauungsplanes nicht verändert wird, wurde auf eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung verzichtet.

### **2.5. Landschafts- und Ortsbild**

Im Naturschutzgesetz werden Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft als Kriterien genannt, die aus Topographie, Strukturreichtum, Naturnähe, naturraumtypischer Ausprägung und den Blickbeziehungen ermittelt werden.

#### **Bestand**

Naturräumlich befindet sich die Aufhebungsfläche in der ‚Hohehloher-Haller-Ebene‘ und in der Großlandschaft ‚Neckar- und Tauber-Gäuplatten‘. Im Bereich des Geltungsbereichs und der nördlich angrenzenden Flächen handelt es sich um eine weitgehend ausgeräumte und ebene Agrarlandschaft. Ortsbildprägend ist im Planbereich die mit Gehölzen bewachsene und auf einem Damm verlaufende Bahnlinie und einzelne vorgelagerte Obstbaumbestände.

Direkte Vorbelastungen oder Störungen des Ortsbildes sind nicht vorhanden, es fehlen jedoch Gehölzstrukturen.

#### **Entwicklungsprognose/ Bewertung**

Es ist davon auszugehen, dass die Fläche durch die Aufhebung des Bebauungsplanes wie bisher weiter intensiv landwirtschaftlich genutzt wird. Die geplante und durch den Bebauungsplan bislang zulässige Bebauung der Fläche unterbleibt.

Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes sind **keine erheblichen Auswirkungen** auf das Schutzgut zu erwarten.

### **2.6. Erholung / Mensch und Gesundheit**

Die Betrachtung des Schutzguts erfolgt durch Bewertung der Wohn- und Wohnumfeldqualität. Für die Erholungsnutzung sind die Zugänglichkeit und die Entfernung von Erholungsgebieten zu Siedlungsflächen entscheidend, in der Regel ist auch die Qualität des Landschaftsbildes von Bedeutung. Für die Wohnqualität sind gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse essentiell.



### **Bestand**

Besondere Erholungseinrichtungen sind im Plangebiet nicht vorhanden. Der Feldweg „Länderäckerweg“ kann als Spazierweg genutzt werden. Das Landschaftsbild ist hier, wie oben beschrieben, nur bedingt geeignet für eine Erholungsnutzung.

Vorbelastungen sind nicht vorhanden.

### **Entwicklungsprognose /Bewertung**

Es ist davon auszugehen, dass die Fläche durch die Aufhebung des Bebauungsplanes wie bisher weiter intensiv landwirtschaftlich genutzt wird. Die geplante und durch den Bebauungsplan bislang zulässige Bebauung der Fläche unterbleibt.

Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes sind **keine erheblichen Auswirkungen** auf das Schutzgut zu erwarten.

## **2.7. Kultur- und Sachgüter**

Kultur- und sonstige Sachgüter umfassen Bau-, Kultur- und Bodendenkmale sowie Bauwerke und Anlagen, die geschichtlich bedeutende Technologien und Nutzungen dokumentieren.

Von kulturhistorischer Bedeutung sind weiterhin historische Landnutzungsformen oder traditionelle Wegebeziehungen (z.B. Umgebung der Siedlungen mit einem charakteristischen Ortsrand). Bei immobilien Kulturgütern zu berücksichtigen ist auch die Umgebung (z.B. Parks), soweit diese nicht selbst z.B. als historische Gärten, denkmalgeschützt sind.

### **Bestand**

Kultur – und Sachgüter sind im Geltungsbereich nicht vorhanden.

Vorbelastungen sind nicht vorhanden. Die geplante und durch den Bebauungsplan zulässige Bebauung der Fläche unterbleibt.

### **Entwicklungsprognose/ Bewertung**

Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes sind **keine erheblichen Auswirkungen** auf das Schutzgut zu erwarten.

## **2.8. Zusammenfassung der Eingriffsbewertung**

Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes sind **keine erheblichen Auswirkungen** auf die Schutzgüter zu erwarten. Es entsteht **kein Eingriff**.

### **3. KOMPENSATION**

Nicht vermeidbare Beeinträchtigungen sind nach § 15 (2) BNatSchG durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen zu kompensieren.

Da durch die Aufhebung des Bebauungsplanes kein Eingriff entsteht, ist eine Kompensation nicht erforderlich.

### **4. ALTERNATIVENPRÜFUNG, AUSWIRKUNGEN BEI SCHWEREN UNFÄLLEN**

#### **4.1. Alternativen**

Standortalternativen oder Konzeptalternativen sind hier nicht möglich.

#### **4.2. Umweltrelevante Auswirkungen bei schweren Unfällen**

Es besteht keine erhöhte Gefahr von schweren Unfällen, da die Nutzung voraussichtlich wie bisher weitergeführt wird.

### **5. ZUSÄTZLICHE ANGABEN**

Technische Verfahren zur Umweltprüfung wurden bisher nicht angewandt. Bisher gibt es keine Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Aufhebung des Bebauungsplangebietes.

### **6. ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG**

Die städtebaulichen Zielsetzungen des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Länderäcker“ konnten bislang aus Eigentumsgründen nicht umgesetzt werden. Durch die Planung der Deutschen Bahn AG den plangleichen Bahnübergang in Großaltdorf südlich des Aufhebungsgebietes im Zuge der K 2668 zu schließen, ist in der Folge eine geänderte Führung der K 2668 an dieser Stelle geplant. Damit ist die im Bebauungsplan „Gewerbegebiet Länderäcker“ vorgesehene verkehrliche Erschließung nicht mehr möglich.

Der Bebauungsplan mit einer Größe von 4,8 ha und die Satzung über örtliche Bauvorschriften sollen deshalb durch ein förmliches Aufhebungsverfahren ersatzlos außer Kraft gesetzt werden.

Im Änderungsgebiet werden die bisherigen Nutzungen, wie vor der Aufstellung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Länderäcker“ beibehalten und fortgeführt werden. Das Gebiet ist intensiv landwirtschaftlich genutzt. Die geplante und durch den Bebauungsplan zulässige Bebauung der Fläche unterbleibt.

Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes und der Satzung über örtliche Bauvorschriften sind **keine erheblichen Auswirkungen** auf die Schutzgüter zu erwarten. Es entsteht **kein Eingriff**.

## 7. QUELLENVERZEICHNIS

- WM BW (2002): Landesentwicklungsplan 2002,  
Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg, Abteilung 5 Struktur-  
politik und Landesentwicklung, Stuttgart
- RV Heilbronn-Franken (2006): Regionalplan Heilbronn-Franken 2020,  
Regionalverband Heilbronn-Franken, Heilbronn
- GVV Ilshofen-Vellberg: Flächennutzungsplan 2002 (rechtskräftig seit 16.05.2003)
- GVV Ilshofen-Vellberg: Landschaftsplan vom 08. Mai 2003
- LfU (2005): Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Land-  
schaft in der Bauleitplanung, Teil A, Landesanstalt für Umwelt-  
schutz, abgestimmte Fassung Oktober 2005
- LUBW (2010): Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit, Leitfaden für  
Planungen und Gestattungsverfahren, Landesanstalt für Umwelt,  
Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg
- LUBW (2012): Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsrege-  
lung, Arbeitshilfe, Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Na-  
turschutz Baden-Württemberg
- LUBW : LUBW-Daten- und Kartendienst, Download von Daten zu  
- Geotope  
- Gewässer, Wasserschutzgebiete, Hochwassergefahrenkarte  
- Hydrogeologische Einheiten  
- Potentiell natürliche Vegetation, Schutzgebiete, Biotope  
- Biotopverbundplanung  
Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-  
Württemberg  
Link: <http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/41531/>  
bzw. [http://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public  
/pages/map/default/index.xhtml](http://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/pages/map/default/index.xhtml)
- LGRB LGRB-Mapserver, Einsicht von Karten zu  
- Geologie, Bodenkundliche Einheiten,  
- Bewertung der Bodenfunktionen, Bodenerosion (Erosionsgefähr-  
dung)  
Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe  
und Bergbau, Freiburg,  
Link: <http://maps.lgrb-bw.de/>
- ÖKVO (2010): Ökokonto-Verordnung vom 19.12.2010, Gbl.BW 2010 Nr.23, S.  
1089-1123